

SATZUNG

Schachfreunde Bad Grönenbach 1977 e. V.

§1

- (1) Der Verein führt den Namen **Schachfreunde Bad Grönenbach 1977 e. V.** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 87730 Bad Grönenbach.

§2

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein beim Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schachsports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von geordneten Schach- und Übungsstunden
 - die Durchführung von Einzel- und Mannschaftsturnieren
 - die Teilnahme an Einzel- und Mannschaftsturnieren
 - die Schulung des Nachwuchses.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ~~Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.~~
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
~~Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.~~

Der Austritt kann jederzeit schriftlich (wozu auch E-Mail zählt) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung ist auch gültig, wenn sie mündlich erfolgt und schriftlich (auch E-Mail) bestätigt wird. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des Geschäftsjahres = Kalenderjahr.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder das Vereinsinteresse verstößt **oder** in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht ~~oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist.~~

~~Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft **der Vorstand**. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschlusses ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. **Ein Mitglied wird auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz Mahnung mit seinen Beiträgen in Verzug ist und in der Mahnung auf die Absicht, eine Streichung von der Mitgliederliste beschließen zu wollen, hingewiesen worden ist. In beiden Fällen ruht die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt des Beschlusses und endet zum Jahresende. Die Beitragsforderung für das laufende Jahr bleibt bestehen.**~~

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. ~~Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.~~
- (5) ~~Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen **schriftlich (auch E-Mail zählt als schriftlich) mitzuteilen.**~~

§4a) Ehrenmitgliedschaft

Ein Mitglied nach §4 wird hier ordentliches Mitglied genannt.

- (1) Für die Ehrenmitgliedschaft kann jedes ordentliche Mitglied von einem anderen Mitglied vorgeschlagen werden.
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Das gewählte Mitglied ist zur Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft berechtigt. Sie wird dann nicht verliehen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaftsurkunde.
- (5) Das Ehrenmitglied hat die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Der Beitragssatz nach §9 ist jedoch reduziert. Über die Höhe der Reduzierung beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft endet wie die ordentliche Mitgliedschaft. Zusätzlich kann das Ehrenmitglied ohne Angaben von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung dem Verein gegenüber abgibt. In diesem Falle bleibt die Person ordentliches Mitglied.

§5

- (1) Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§6

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Spielleiter
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Pressewart
- Jugendleiter

- (2) In der Person eines Vorstandsmitgliedes können auch mehrere Funktionen vereint werden **mit der Einschränkung, dass der 1. Vorsitzende nicht 2. Vorsitzender und nicht Schatzmeister sein darf**; jedoch darf der 1. Vorsitzende nicht als Schatzmeister fungieren. Der Verein wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (4) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen.
- (6) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Beschlussgegenstand soll den übrigen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt werden.

§7

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel **Drittel** der **stimmberechtigten** Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit der Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mit der schriftlichen Einberufung (wozu auch E-Mail gehört) ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen sind.

a) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).

b) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

c) Die Mitglieder können bis 1 Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand in Schriftform (auch E-Mail) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einbringen. Form- und fristgerecht eingegangene Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit ***der abgegebenen Stimmen.***
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer, in der Regel dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ~~auf Verlangen von einem Viertel aller Mitglieder oder~~ auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

§8

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines bestimmten Beitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§10

- (1) Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.
- (2) Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Ferner darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11

Datenschutzbestimmungen

(1) Datenerhebung

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., der Mitgliedschaft in den Fachverbänden insbesondere des Bayerischen Schachbundes e.V. und seiner Unterverbände ergeben, sowie der Dokumentationsanfordernisse als eingetragener Verein, werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union personenbezogene Daten von allen Mitgliedern der Schachfreunde Bad Grönenbach 1977 e. V. gespeichert. ~~Notwendig für die Mitgliedschaft sind folgende Stammdaten, die vorrangig von den Mitgliedern erhoben werden:~~

~~Vollständiger Name, Adresse, Nationalität, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Bankverbindung, Mitgliedschaft in anderen Schachvereinen nebst Spielberechtigung, Status der Mitgliedschaft, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.~~

~~Die anfallenden Bewegungsdaten wie Schriftverkehr, Zahlungen, Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen, Ergebnisse bei Turnieren werden ebenfalls gespeichert.~~

~~Freiwillige Angaben sind bei Mitgliedern, die keine Funktionsträger sind: Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Verwandtschaft und Hausgemeinschaft zu anderen Vereinsmitgliedern sowie der Beruf. Diese Angaben werden auf Verlangen des Mitgliedes gelöscht. Hierbei können eventuell Nachteile für das Mitglied entstehen, wie Nichterhalt von Vereins-Informationen, Beitragsvergünstigungen u.s.w. Bei Funktionsträgern können Zusatzangaben wie eine Telefonnummer verlangt werden, wenn es für die Aufgabe förderlich ist.~~

~~Jedes Mitglied ist verpflichtet nur richtige Angaben zur Person zu machen. Im Zweifel können Nachweise verlangt werden.~~

~~(2) Veröffentlichung~~

~~Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen veröffentlichen die Schachfreunde Bad Grönenbach 1977 e. V. personenbezogene Daten und Fotos der Mitglieder auf der Homepage. Auch in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände kann eine Veröffentlichung stattfinden und eine Vermittlung an lokale, regionale und überregionale Printmedien vorgenommen werden~~

~~(3) Weitergabe von personenbezogenen Daten~~

~~Die Bankverbindung wird ausschließlich der Hausbank der Schachfreunde Bad Grönenbach 1977 e. V. zum Zwecke des Beitragseinzugs übermittelt. Von den Pflichtangaben in (1) werden die Daten an den Bayerischen Landessportverband e.V. und an die Fachverbände übermittelt, die nach deren Satzungen und Ordnungen erforderlich sind. Zu Kontrollzwecken kann es erforderlich sein, dass personenbezogene Daten an das Finanzamt Memmingen oder an das Landratsamt Unterallgäu übermittelt werden müssen.~~

~~(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (d.h. Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen) ihrer personenbezogenen Daten in dem in (1), (2) und (3) genannten Umfang zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist dem Verein nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitglieds erlaubt – bzw. bei Minderjährigen dessen Sorgeberechtigte.~~

~~(5) Jedes Mitglied hat gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union das Recht auf 1. Transparente Information, 2. Auskunft, 3. Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, 4. Datenübertragbarkeit, 5. Widerspruch gegen die Verarbeitung, 6. keiner automatisierten Entscheidung unterworfen zu werden.~~

~~(6) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.~~

(2) Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in der Datenschutzerklärung geregelt, die von jedem Mitglied eingesehen werden kann. Einem Antrag auf Mitgliedschaft kann nur entsprochen werden, wenn der Antragsteller dieser zustimmt.

§12

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben

§13

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Jugendschachs.

§14

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§15

- (1) Diese Satzung enthält alle Änderungen, die auf der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2019 **26. Januar 2024** beschlossen wurden.



1. Vorsitzender
gez. Robert Walz



2. Vorsitzender
gez. Alfred Schmidt